

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts-
und Wasserrecht

Per E-Mail an: Sven.Schelling@bfe.admin.ch

17. März 2022

Swissgrid Stellungnahme zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) – Überarbeitung des Konzeptteils

Sehr geehrter Herr Schelling
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Sachplan Übertragungsleitungen stellt ein zentrales Element der Bewilligungsverfahren im Übertragungsnetz dar. Gerne äussern wir uns deshalb zum Konzeptteil des Sachplans wie folgt.

Swissgrid war an der Erarbeitung des Konzeptteils beteiligt. Wir danken Ihnen für diesen Einbezug und sind mit dem Konzeptteil insgesamt einverstanden. Dieser bietet eine umfassende Übersicht über den Netzentwicklungsprozess, Zweck, Prozess und Verbindlichkeit des Sachplans sowie das Verfahren und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure. Schriftliche Ausführungen zu Funktion und Bedeutung des Stromnetzes sowie zum Netzentwicklungsprozess sind zu begrüssen. Das Dokument wird damit aber auch umfangreich. Es stellt sich uns die Frage, ob vorliegendes Dokument die richtige Stelle für diese Ausführungen ist resp. was die Zielsetzung und der Adressatenkreis des Dokuments sein sollen. Hingegen vermisst Swissgrid insb. im Kapitel 4.1.2 den Hinweis, dass es primär dem BFE als verfahrensleitende Behörde obliegt, die im Elektrizitätsgesetz vorgesehene Frist von zwei Jahren für das Sachplanverfahren einzuhalten. Weiter greifen die Ausführungen bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit der Kantone (vgl. Kapitel 4.1.2. f) unserer Ansicht nach zu kurz. Wir beantragen eine entsprechende Überarbeitung des Dokuments.

Swissgrid weist daraufhin, dass weiterhin Bedarf zur Beschleunigung und Optimierung der Bewilligungsverfahren besteht. Die im Rahmen des «Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze» («Strategie Stromnetze») eingeführten Bestimmungen führten vordergründig zu Verfahrenserleichterungen hinsichtlich Befreiung von der Sachplan- und Plangenehmigungspflicht. Wo Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren jedoch erforderlich sind, führten die neuen Bestimmungen bisher zu keinen wesentlichen Verbesserungen. Swissgrid wird dies im Rahmen der bis am 23. Mai 2022 laufenden Vernehmlassung des Energiegesetzes (Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bei Wasser- und Windkraft) vertieft adressieren.

Bemerkungen zu Kapiteln

- Kapitel 1.4.3 a. Vororientierung und 4.2.6 c Anpassung (Erarbeitung der einzelnen Objektblätter)

Swissgrid weist daraufhin, dass Projekte inkl. Infrastruktur Bündelungsprojekte auch ausserhalb der Mehrjahresplanung bzw. dem Strategischen Netz von Swissgrid entstehen. Einzelne dieser Projekte sind ebenfalls als Vororientierung im Sachplan aufzunehmen. Diesbezüglich begrüssen wir die Ausführungen zu Bündelungsprojekten und «Windows of Opportunity» im Kapitel 4.2.6 c. Eine wichtige Grundlage hierzu bildet die «Absichtserklärung zur Bündelung von Übertragungsleitungen mit Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken» zwischen ARE, ASTRA, BAV, BFE und UVEK vom 16. Mai 2019. Vor dem Hintergrund von zunehmenden Interessenkonflikten im Umgang mit dem begrenzten Gut Boden, sollte dem Bündelungsgedanken bzw. der Nutzung von «Windows of Opportunity» künftig noch stärker und auch im Zusammenhang mit kantonalen Projekten betrachtet werden.

- Kapitel 1.5.3 a. Verhältnis zu kantonalen Richtplänen

Auszug: «Das Sachplan- und das Richtplanverfahren laufen deshalb grundsätzlich möglichst parallel ab; dabei soll das kantonale Richtplanverfahren das Sachplanverfahren nicht verzögern. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegungen im Sachplan möglichst rasch in die Planungsinstrumente der Kantone und Gemeinden einfliessen und die Sicherung der Räume möglichst optimal erfolgt, so dass über die kommunalen (grundeigentümergebundenen) Nutzungsplanungen die Realisierung von Vorhaben, welche den nationalen Interessen entgegenstehen könnten, verhindert wird. Für allfällige dennoch bestehende Differenzen sieht das RPG in Artikel 12 RPG ein Bereinigungsverfahren vor...»

Die Abstimmung von Sach- und Richtplanung ist in der Praxis nicht immer einfach und kann zu Projektverzögerungen führen. Grund hierfür sind die unterschiedlich geregelten Verfahren der Kantone zur Überarbeitung ihrer Richtpläne. Manche Kantone verankern ein vom Bundesrat festgesetztes Planungsgebiet als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan, andere überarbeiten ihre Richtpläne bspw. nur alle 10 Jahre.

Aus Sicht Swissgrid sollte die Notwendigkeit der Abstimmung von Richtplänen an die Sachpläne verbindlicher geregelt werden. Ziel muss sein, dass Anpassungen der kantonalen Richtpläne, die Sachplanung nicht verzögern.

- Kapitel 2.4.1 Ermittlung und Abwägung der Interessen

Änderungsantrag: «Das Raumplanungsrecht bietet mit dem Sachplanverfahren den **rechtlichen geeigneten** Rahmen für eine Ermittlung und Beurteilung dieser Interessen.»

- Kapitel 2.4.2 Übertragungstechnologie

Änderungsantrag: «*Erdverlegte Leitungen (Kabelleitungen) sind in der Landschaft deutlich weniger wahrnehmbar als Freileitungen; sichtbar sind nur z. B. Schneisen in den Wäldern, Übergangsbauwerke, Muffenschächte und Zufahrtsstrassen.*»

Wir regen zudem eine Ergänzung des Abschnitts an, dass der Einsatz einer Übertragungstechnologie in gewissen Landschaften so gut wie ausgeschlossen ist (bspw. Verkabelungen in Auenlandschaften).

- Kapitel 2.4.4 Verfahrensdauer

Änderungsantrag: *«Der Beitrag der nationalen Netzgesellschaft zum zügigen Voranschreiten des Verfahrens besteht darin, dass sie die erforderlichen Abklärungen bereits vor der Einleitung des Sachplanverfahrens vornimmt und die Gesuchsunterlagen sorgfältig erarbeitet. Daran anknüpfend müssen die involvierten Behörden und Stellen ergebnisoffen und lösungsorientiert im Verfahren mitarbeiten. ~~Gleichwohl festzuhalten bleibt, dass das Sachplanverfahren neben den vorausgehenden Abklärungen und Planungen sowie den nachfolgenden Plangenehmigungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsprozessen nur einen kleinen Teil des gesamten Realisierungsprozesses von der Projektidee bis zur Inbetriebnahme einer Leitung darstellt.»~~*

Swissgrid ist mit dem Hinweis hinsichtlich ihres Beitrags zum zügigen Voranschreiten des Sachplanverfahrens einverstanden. Wir beantragen aber die Streichung des letzten Satzes im Kapitel. Gemäss den Erfahrungen von Swissgrid, dauern Sachplanverfahren weiterhin zwischen drei und sechs Jahren (statt der gemäss Elektrizitätsgesetz vorgesehenen zwei Jahren). Entsprechend kann nicht von einem «kleinem Teil des gesamten Realisierungsprozess» gesprochen werden. Zudem stellt das Sachplanverfahren ein zentrales Element eines Netzprojektes dar mit weitreichenden Folgen für das spätere Bauprojekt und Plangenehmigungsverfahren.

- Kapitel 4.1.2 c Bundesamt für Energie BFE

Änderungsantrag: *«Das BFE führt als Leitbehörde die SÜL-Verfahren. **Es ist verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungsfrist von zwei Jahren und** für die Anpassung bzw. Nachführung des Konzeptteils und der einzelnen Objektblätter.»*

An dieser Stelle des Konzeptes ist zu ergänzen, dass es primär dem BFE als verfahrensleitende Behörde obliegt, die Einhaltung der in Art. 15f Abs. 3 EleG verankerten Frist von zwei Jahren sicherzustellen.

- Kapitel 4.1.2 f Kantone

Auszug: *«Sie unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit des BFE bezüglich der generellen Aspekte der Netzentwicklung gemäss Artikel 9e StromVG.»*

Swissgrid vermisst an dieser Stelle weitere Ausführungen, wie die Kantone die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen resp. wie das BFE den Art. 9e Abs. 2 StromVG umzusetzen gedenkt. Bis anhin fehlen hierzu Ausführungen.

Swissgrid vereinbart mit den betroffenen Kantonen jeweils Kommunikationspläne als Anhang zur Koordinationsvereinbarung. Erfahrungen bei einzelnen Projekten u.a. in den Kantonen Aargau und Tessin zeigen, dass das Engagement der Kantone – inkl. an den öffentlichen Veranstaltungen bzw. dem Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren - die öffentliche Wahrnehmung wesentlich und im Sinne des Projektes positiv beeinflussen können.

- Kapitel 4.2.4 d Verfahren

Auszug: *«Weiter sorgt das BFE zusammen mit den Kantonen für die Durchführung des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens. Die Öffentlichkeit kann sich so zu den Entwürfen und zum Vorschlag für ein Planungsgebiet äussern.»*

Basierend auf Erfahrungen der letzten Jahre ist Swissgrid der Ansicht, dass die bisherige Informierung der Öffentlichkeit seitens BFE nicht ausreichend ist. Es besteht Bedarf, die interessierte

Öffentlichkeit aktiver über den Stand der Arbeiten während des Sachplanverfahrens zu informieren. Den Betroffenen müssen noch besser ihre Mitwirkungsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen der Berücksichtigung ihrer Eingaben aufgezeigt werden. Zu prüfen ist ein informeller Einbezug der betroffenen Region, Gemeinden und Interessengruppen in die Abstimmung der Planungskorridore. Eine Beteiligung von Gemeinden und Interessengruppen in der Begleitgruppe erachten wir hingegen als nicht zulässig und nicht zielführend.

Hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit der verfahrensleitenden Behörde (BFE) sehen wir weiteres Verbesserungspotential. Neben den bisherigen teilnehmenden Verfahrensleitern und Juristen, bedarf es nach unserer Ansicht zusätzlicher Ressourcen inkl. einer Beteiligung der Kommunikationsexperten des BFE.

- Kapitel 4.2.6 d Ausserordentliche Überprüfung und Anpassung

Änderungsantrag: *«Das BFE überprüft den SÜL oder einzelne Objektblätter auf Antrag der Kantone oder von Amtes wegen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Dabei achtet es aber insbesondere darauf, dass **eine Anpassung des Sachplans nur dann erfolgt, wenn das Interesse an einer Anpassung das Interesse an einer Anpassung des Sachplans das Interesse an der Planungssicherheit wesentlich überwiegt.**»*

Ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, ist Swissgrid offen ggü. einer Anpassung des SÜL bzw. einzelner Objektblätter. Dies kann insbesondere im Falle von «Windows of Opportunity» bzw. Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastrukturen der Fall sein. Die Formulierung hinsichtlich «geänderter Verhältnisse» betrachtet Swissgrid hingegen kritisch. Aus Sicht Swissgrid muss eine gewisse Wesentlichkeit vorliegen. Zudem ist für uns störend, dass bei einzelnen Netzprojekten der Vergangenheit die lange Dauer der Bewilligungsverfahren selbst dazu beitrug, dass das BFE schliesslich Bedarf für eine Überarbeitung feststellte. Daraus ergibt sich ein sich selbst verstärkender Prozess hinsichtlich Dauer der Bewilligungsverfahren. Dies widerspricht den Zielen der Energiestrategie 2050 inkl. der Strategie Stromnetze und läuft auch dem Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 der Bundesverfassung zuwider.

Ebenfalls kritisch betrachtet Swissgrid die Formulierung, dass «das Interesse an einer Anpassung des Sachplans das Interesse an der Planungssicherheit überwiegt». Dies steht im Konflikt mit dem Effizienzgedanken gemäss den Art.8 und 15 StromVG. Swissgrid beantragt eine alternative Formulierung des Satzes (vgl. Änderungsantrag).

Weitere Bemerkungen

Swissgrid würde es begrüessen, wenn das BFE eine Überarbeitung des «Bewertungsschema für Übertragungsleitungen» initiieren würde. Das Bewertungsschema hat sich in den Grundzügen bewährt, berücksichtigt Stand heute jedoch Aspekte der Technik nur unzureichend. In konkreten Fällen können sich einzelne Optionen aus Sicht Technik als nicht umsetzbar erweisen. Zudem berücksichtigt das Bewertungsschema das dynamische Verhalten des Netzes nur unzureichend. So kann sich eine Verkabelung als technisch nicht umsetzbar erweisen, wenn in der Region bereits ein hoher Verkabelungsgrad besteht. Ebenso liegt der finanzielle Fokus des Bewertungsschemas derzeit primär auf den Projektkosten. Für eine umfassende Bewertung verschiedener Realisierungsoptionen werden bei Projekten aber vonseiten Swissgrid und der ECom zunehmend auch die anschliessenden Betriebskosten berücksichtigt, d.h. es erfolgt eine «Life-Cycle» Analyse. Diesen Aspekten ist im Bewertungsschema Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Adrian Häsler
Head of Grid Infrastructure

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory &
Compliance